Antrag auf Erteilung der Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960
Fahrende Werkstätten

An die
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Antragssteller:
**Pflichtfelder*

Firma/ Familienname*:	
Vorname*:	
Straße/Nr.*:	
PLZ/Ort*:	
E-Mail:	
Tel. Nr.	

1. Angaben zum Antrag gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960

Neuantrag: ☐ **ja** ☐ **nein**

Für welchen Zeitraum wird die Parkkarte benötigt: ☐ **1 Jahr** ☐ **2 Jahre** (**höchstmöglicher Zeitraum**)

2. Angaben zum mehrspurigen Kraftfahrzeug

Behördliches Kennzeichen des/der Kraftfahrzeuge/s bis höchstens 3,5 t Gesamtgewicht.	

☐ **Der Antragsteller ist Zulassungsbesitzerin/Zulassungsbesitzer des/der angeführten KFZ.**

☐ **Der Antragsteller ist dauernd ausschließlicher Nutzer des/der KFZ (Leasingvertrag oder Mieter) – min. 4 Monate notwendig.**

☐ **Der Arbeitnehmer des Antragstellers nutzt sein eigenes Kraftfahrzeug für seine berufliche Tätigkeit.**

3. Persönliche Angaben

☐ **Der Antragsteller führt Dienstleistungen mehrmals wöchentlich über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst innerhalb des Gebietes 1 („Altstadt“) und/oder des Gebietes 2 („Neubaustraße“) gemäß der Gebietsverordnung vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 aus (=fahrende Werkstätte).**

☐ **Die betriebliche Tätigkeit würde ohne die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung erheblich erschwert werden oder wäre unmöglich, weil**

4. Notwendige Anlagen

- Kopie Zulassungsschein/e für das/die Kraftfahrzeug/e (PKW)
- *Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ*: Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag

☐ Ich wünsche die Zustellung des Bewilligungsbescheides und der Parkkarte per Post an die von mir in diesem Antrag bekanntgegebene Adresse ODER

☐ Ich wünsche die Bekanntgabe per E-Mail oder per Telefon, dass der Bewilligungsbescheid und die Parkkarte während der Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung bereit liegen.

Die/der Antragstellerin/Antragsteller bestätigt rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

Nur bei persönlicher Übernahme <u>durch die ausstellende Behörde</u> auszufüllen:

Der Bewilligungsbescheid sowie die dazugehörende Parkkarte wurden

dem Antragsteller/der Antragstellerin:	
am:	**um:**

im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg übergeben.

Datum und Unterschrift des Übernehmers

Datum und Unterschrift des Übergebers

Merkblatt für die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 für fahrende Werkstätten

Rechtsgrundlage:

- Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2
- § 43 Abs. 2a Z 2 iVm. § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Eine Bewilligung kann für die in der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller

- in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet regelmäßig mehrmals wöchentlich zur Ausübung von Dienstleistungen über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst innerhalb der Abgrenzung von Gebiet 1 („Altstadt“) und Gebiet 2 („Neubaustraße“) eingesetzt wird und
- die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt und
- Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

Verfahrensablauf:

Die Erteilung der Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 ist von dem Unternehmen/ von der Person, das/die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zu beantragen.

Die Antragstellung kann mittels Formulars – persönlich oder per Post an das Rathaus der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg oder elektronisch an gde@bad-radkersburg.gv.at erfolgen.

Der Antrag muss **mindestens zwei Wochen** vor dem geplanten Beginn der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg einlangen, eine ausreichende Zeit für Bescheiderstellung verbleibt und ein nahtloser Übergang der auslaufenden und der neu auszustellenden Ausnahmegenehmigung gewährleistet werden kann.

Um Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist auch nach Auslaufen der bisherigen Ausnahmegenehmigung unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen immer neu anzusuchen und wird das Vorliegen der Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung neu geprüft.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

- Das Ansuchen muss vollständig sein.
- Der Antragsteller muss in den gemäß der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 umschriebenen Gebieten regelmäßig mehrmals wöchentlich zur Ausübung von Dienstleistungen über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst innerhalb der Abgrenzung von Gebiet 1 („Altstadt“) und Gebiet 2 („Neubaustraße“) eingesetzt werden.
- Der Antragsteller muss nachweisen, dass seine Tätigkeit ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.
- Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs sein, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benutzt.

Bewilligung:

Nach Einlangen des Antrages wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Zugrundlegen der dafür Maßgeblichen Judikatur geprüft. Die Bewilligung erfolgt **mittels Bescheides**. Als Hilfsmittel zur Kontrolle durch die Parkraumüberwachung erhält der Bewilligungsinhaber gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides eine **Parkkarte**. Diese Parkkarte ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jedenfalls die Vorderseite der Parkkarte gut sichtbar sein muss.

Der Bewilligungsbescheid und die jeweilige/n Parkkarte/n werden Ihnen entweder per Post zugestellt oder liegt – sofern von Ihnen gewünscht – im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung während der Parteienverkehrszeiten auf (Sie werden von der Abholbereitschaft per E-Mail oder Telefon verständigt).

Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer ihrer Gültigkeit im notwendigen zeitlichen Ausmaß für das zeitlich unbeschränkte Parken in der Kurzparkzone 1 (Blaue Zone) „Altstadt“ und „Neubaustraße“, sowie in der Kurzparkzone 2 (Grüne Zone) „Parkplatz Stadtgraben“ und „Parkplatz Hasenheide“.

Unwahre Angaben im Antrag führen zum Widerruf der Ausnahmebewilligung. Weiters darf die ausgestellte Parkkarte nur im Original verwendet werden und dürfen ungültige und abgelaufene Parkberechtigungen nicht weiterverwendet werden.

Erforderliche Unterlagen:

Um die Bewilligungsvoraussetzungen prüfen zu können, werden folgende Unterlagen als Beilage zum Antrag benötigt:

- Kopie Zulassungsschein/e für das/die Kraftfahrzeug/e (PKW)
- Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ: Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag

Kosten:

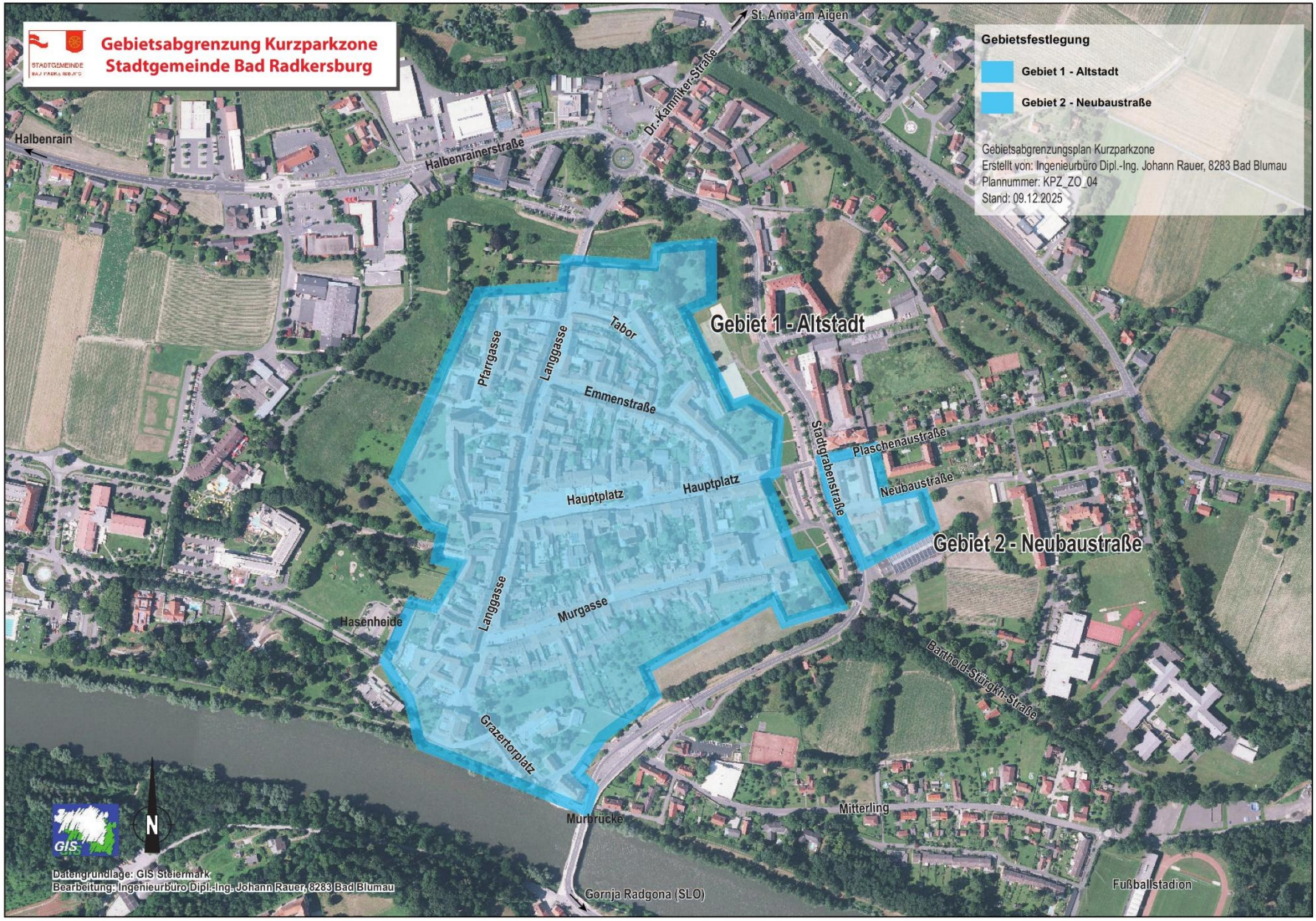
Bundesgebühren:

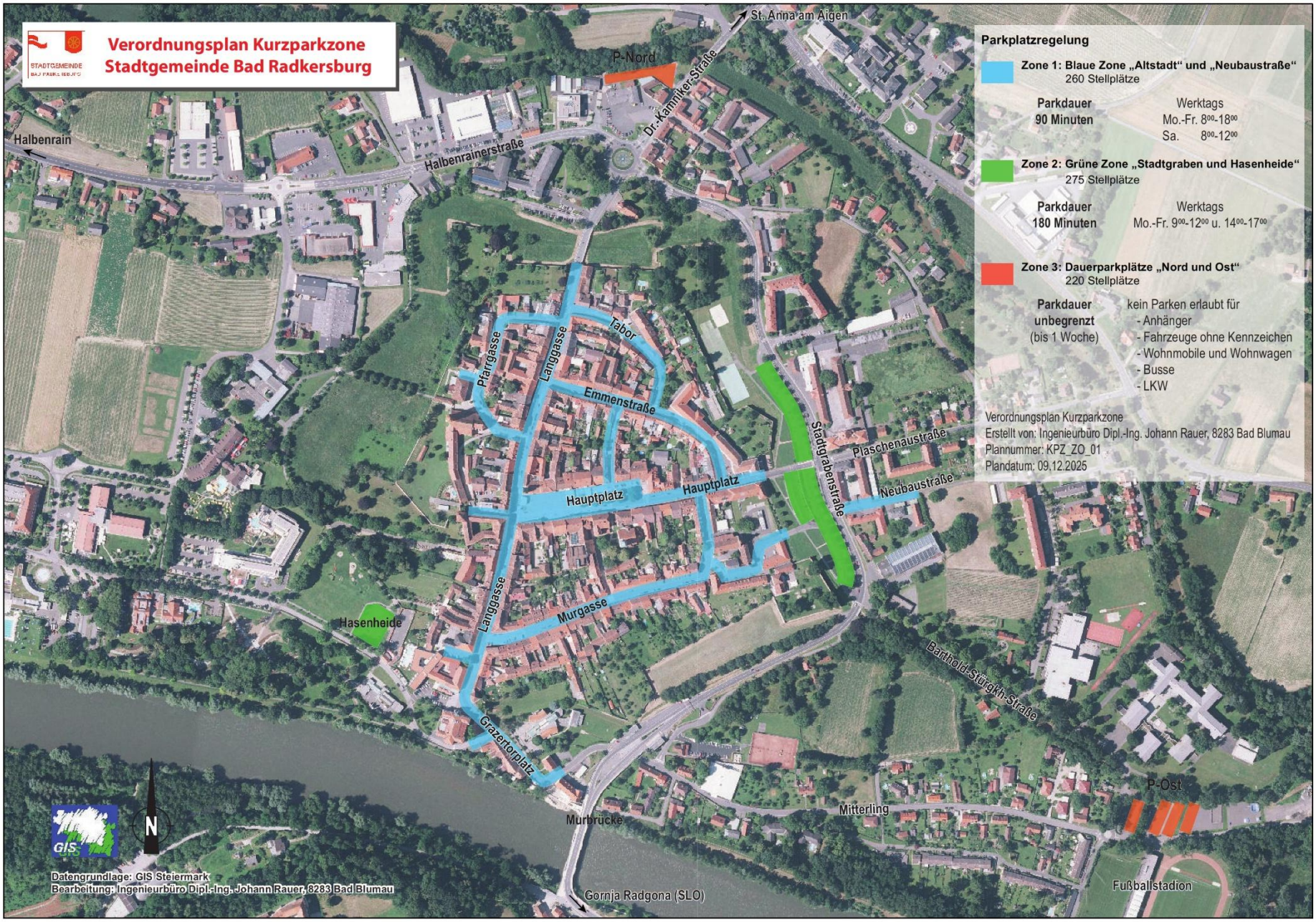
Ansuchen gem. §14 GebG 1957	TP 6	€ 21,00
Für jede weitere Beilage gem. § 14 GebG 1957	TP 5	€ 6,00 (max. € 36,00)

Verwaltungsabgabe für eine Ausnahmegenehmigung:
Genehmigungen von Ausnahmen von Beschränkungen
für das Halten und Parken für mehrmalige Straßenbenützung
(§ 1 LGVAG 1968, iVm. BT IV TP 44 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012) € 54,00

Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen.

Für weitere Fragen zum Thema „Ausnahmegenehmigungen“ gem. § 45 Abs. 4a StVO 1960 stehen Ihnen gerne die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Verfügung.


Gebietsabgrenzung Kurzparkzone
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Gebietsfestlegung
Gebiet 1 - Altstadt
Gebiet 2 - Neubaustraße
Gebietsabgrenzungsplan Kurzparkzone
Erstellt von: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Plannummer: KPZ_ZO_04
Stand: 09.12.2025
St. Anna am Aigen
Halbenrain
Halbenrainerstraße
Dr.-Kamniker-Straße
Gebiet 1 - Altstadt
Pfarrgasse
Langgasse
Tabor
Emmenstraße
Hauptplatz
Hauptplatz
Stadtgrabenstraße
Plaschenaustraße
Neubaustraße
Gebiet 2 - Neubaustraße
Hasenheide
Langgasse
Murgasse
Barthold-Stürgkh-Straße
Grazertorplatz
Murbrücke
Mitterling
Fußballstadion
Gornja Radgona (SLO)
N
GIS
Datengrundlage: GIS Steiermark
Bearbeitung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau


Verordnungsplan Kurzparkzone
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
St. Anna am Aigen
P-Nord
Dr.-Kamniker-Straße
Halbenrain
Halbenrainerstraße
Pfarrgasse
Langgasse
Tabor
Emmenstraße
Hauptplatz
Hauptplatz
Stadtgrabenstraße
Plaschenaustraße
Neubaustraße
Murgasse
Langgasse
Hasenheide
Grazertorplatz
Murbrücke
Gornja Radgona (SLO)
Mitterling
Barthold-Stürgkh-Straße
P-Ost
Fußballstadion
N
GIS
Datengrundlage: GIS Steiermark
Bearbeitung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Parkplatzregelung
Zone 1: Blaue Zone „Altstadt“ und „Neubaustraße“
260 Stellplätze
Parkdauer
90 Minuten
Werktags
Mo.-Fr. 8⁰⁰-18⁰⁰
Sa. 8⁰⁰-12⁰⁰
Zone 2: Grüne Zone „Stadtgraben und Hasenheide“
275 Stellplätze
Parkdauer
180 Minuten
Werktags
Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ u. 14⁰⁰-17⁰⁰
Zone 3: Dauerparkplätze „Nord und Ost“
220 Stellplätze
Parkdauer
unbegrenzt
(bis 1 Woche)
kein Parken erlaubt für
- Anhänger
- Fahrzeuge ohne Kennzeichen
- Wohnmobile und Wohnwagen
- Busse
- LKW
Verordnungsplan Kurzparkzone
Erstellt von: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer, 8283 Bad Blumau
Plannummer: KPZ_ZO_01
Plandatum: 09.12.2025